

Schlierbacher Mitteilungen



Amtsblatt der Gemeinde
Freitag, 19. Januar 2018
Jahrgang 61

Nummer 3

Einzelpreis 0,50 €



Amtliche Bekanntmachungen

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des **Gemeinderats am Montag, den 22. Januar 2018, um 19.00 Uhr** im Rathaus Schlierbach, Hölzerstraße 1, Sitzungssaal im Obergeschoss

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Bekanntgaben
2. Bürgerfragestunde
3. Eröffnungsbilanz 1. Januar 2016
4. Investitionsplanung 2018
5. Ausschreibungsbeschluss von Investitionsvorhaben der Gemeinde
6. Genehmigung zur Annahme von Spenden an die Gemeinde 2017
7. Wahl des Bürgermeisters
 - a) Festlegung des Wahltermines
 - b) Bildung des Gemeindewahl Ausschusses
 - c) Stellenausschreibung
8. Bebauungsplan „Vor der Sommerweide, 1. Änderung“ Satzungsbeschluss
9. Gebührenanpassung für die Nutzung der öffentlichen Gebäude
10. Zustimmung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
11. Bausachen
 - a) Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des Gebäudes Göppinger Straße 25
 - b) Errichtung einer Einzelgarage auf dem Grundstück Siemensstraße 14
 - c) Umbauarbeiten an den Gebäuden Bühlweg 4 und 6
12. Sonstiges
13. Anfragen

Anschließend nichtöffentliche Sitzung!

Amtlicher Teil des Mitteilungsblattes „Online“

Ab sofort können Sie den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes sowie die Informationen der Gemeindeverwaltung online auf der Homepage der Gemeinde Schlierbach www.schlierbach.de lesen. Die Onlineausgabe wird in der Regel freitags auf der Homepage veröffentlicht. Freitags erscheint auch das Mitteilungsblatt in Papierform, das neben dem Amtlichen Teil auch die Berichte und Informationen der Kirchen, Vereine, Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen sowie den Anzeigenteil beinhaltet.

Räum- und Streupflicht

Jederzeit kann der Winter mit Schnee und Glatteis wieder Einzug halten. Wir wollen deshalb auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger hinweisen und veröffentlichen deshalb nachstehend die wichtigsten Passagen aus der Streupflichtsatzung der Gemeinde Schlierbach vom 30. Oktober 1989:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2**Verpflichtete**

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3**Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprennungen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5**Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Wichtige Rufnummern

Polizei Notruf	110
Rettungsdienst / Notarzt	112
DRK Krankentransport	19222
Störungsmeldung Gas/Wasser	
EVF Göppingen	07161 / 77677
Störungsmeldung Strom	
EnBW	0800 3629477
Giftnotrufzentrale	
Universitätskinderklinik Freiburg	0761/19240
Polizeiposten Ebersbach	07163/10030
Polizeirevier Uhingen	07161/93810

§ 7**Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt.
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

BÜRGEREMPfang

Freitag, 02. Februar 2018

19.30 Uhr, Dorfwiesenhalle



- ❖ Bürger- und Sportlerehrungen
- ❖ Interessante Gäste
- ❖ Informativ Gespräche



Schauen Sie doch mal vorbei - wir freuen uns auf Sie !!!

**Landratsamt Göppingen****Energetische Gebäudesanierung**

– Das Komplettpaket muss stimmen! Denn nur wenn ein Haus dicht ist, helfen **moderne Heizungsanlagen und neu eingebaute Fenster**

beim Energiesparen. Ansonsten entweicht die Wärme weiterhin und der erhoffte Einspareffekt verpufft im Nu. Gerade bei älteren Gebäuden oder Heizungen stellen sich mit der Zeit kostspielige Verschleißerscheinungen ein. Wie Sie mehr Wohnkomfort in Ihrem Eigenheim erreichen und wo die Schwachstellen und **Sanierungsmöglichkeiten** in Ihrem Gebäude liegen, erfahren Sie bei einem zweistündigen **Gebäude-Check**. Für einen Eigenanteil von 20 Euro erhalten Sie bei Ihnen zu Hause fachmännische Tipps durch unseren unabhängigen Energieberater. Kontaktieren Sie uns bei Interesse gerne jederzeit telefonisch oder per E-Mail.

Die Energieagentur steht Ihnen gerne für sämtliche Energiefragen zur Verfügung:

Bahnhofstraße 7, 73033 Göppingen

Telefon 07161/6516500

Fax 07161/6516509

E-Mail: energieagentur@landkreis-goeppingen.de

www.klimaschutz-goeppingen.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schlierbach

Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde und die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister Paul Schmid oder sein Stellvertreter im Amt

Telefon 07021/97006-0, Fax 97006-30

E-Mail: gemeinde@schlierbach.de

Verantwortlich für den übrigen Inhalt sowie Verlag,

Anzeigenannahme, Herstellung und Vertrieb:

GO Verlag GmbH & Co. KG

Alleenstraße 158, 73230 Kirchheim unter Teck

Telefon 07021/9750-0, Fax 9750-33.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint einmal wöchentlich freitags. Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisterrat aufgegeben werden.

Redaktionsschluss mittwochs, 11 Uhr. Änderungen des Erscheinungstages und des Redaktionsschlusses wegen Feiertagen vorbehalten. Anzeigen können auch direkt beim Verlag aufgegeben werden.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 1,53 € pro Monat, bei Postzustellung 9,00 € (inkl. Portoanteil 7,47 €) pro Monat. Der Einzelverkaufspreis pro Exemplar beträgt 0,50 €. Alle Bezugspreise enthalten 7% Mehrwertsteuer. Das Bezugsgeld ist bei Zahlung per Rechnung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn telefonisch unter 07021/9750-37 oder -38, per Fax unter 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@go-kirchheim.de.

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Schulnachrichten**Raichberg-Gymnasium****Ebersbach**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, Ehemalige und Unterstützer unseres Schulzentrums, endlich ist es wieder so weit: Organisiert durch die SMV des RGE findet am 3. Februar 2018 der diesjährige Winterball in der Aula des Raichberg-Schulzentrums statt, zu dem wir Sie/euch mit Ihren/euren Familien, Freunden und Bekannten hiermit herzlich einladen.

Dieses traditionelle Event bietet alljährlich eine hervorragende Gelegenheit, in bekanntem Ambiente einen Generationen übergreifenden Abend gemeinsam mit Freunden, (Ex)Klassenkameraden, Eltern und (Ex)Lehrern zu verbringen.

Lassen Sie sich dieses Jahr von einem neuen Winterball-Design, einer grandiosen Show sowie einem noch nie angebotenen Flying-Dinner mit drei Gängen verwöhnen.

Wie bewährt versorgen Sie der Elternbeirat und die SMV wieder an diversen Bars mit alkoholischen und alkoholfreien Getränken.

Sofern wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns sehr freuen, wenn Sie/ihr unserer Einladung folgen würden und diesen Abend voller Musik gemeinsam mit uns verbringen!

Einlass ist um 19 Uhr, Beginn und Eröffnung des Balls um 19.30 Uhr.

Ab 22 Uhr geht die Musik unseres DJ Tropical dann über in einen Mix aus aktuellen Hits und Disco-Beats, um bis 24 Uhr weiter feiern zu können.

Karten erhalten Sie ab dem 20. Januar 2018 für 2,50 € an den bekannten Verkaufsständen während der Pausen sowie im Sekretariat am Raichberg-Gymnasium, im Ebersbacher Tintenfassle sowie an der Abendkasse.

Alle weiteren Informationen zur Veranstaltung sowie zum Jugendschutz erhalten Sie auf unserer Website www.raichberg.de/schueler/smv/winterball und auf Facebook.

Auf Ihr zahlreiches Kommen und einen schönen Abend freut sich die SMV.

SMV Winterball SMV Winterball SMV Winterball SMV Winterball SMV Winterball

RGE RGE RGE RGE RGE RGE RGE RGE RGE RGE

Winterball

3. Februar 2018

Einlass: 19:00 Uhr
Beginn: 19:30 Uhr

Aula des Raichberg-Schulzentrums Ebersbach

Eintritt: 2.50 €

Vorverkaufsstellen:
Sekretariat RGE und
im Ebersbacher Tintenfassle

Um Abendkleidung wird gebeten.

Tanzmusik - Show - Flying Buffet - Disco - und mehr...

Weitere Informationen zur Veranstaltung
und zum Jugendschutz finden Sie unter
www.raichberg.de

Diese und ähnliche Fragen stellen sich viele Bewirtschafter einer Obstwiese. Antworten darauf bietet das LRA Göppingen zusammen mit dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Göppingen e. V., dem Obst- und Gartenbauverein Schlierbach (OGV) und der Volkshochschule Schlierbach am 15. und 17. März 2018 bei einer zweiteiligen Schnittunterweisung „für Anfänger“ an.

Die theoretischen Grundlagen werden vom 1. Vorsitzenden des OGV Schlierbach, Peter Rapp und dem Obstbaufachberater im Landkreis, Rainer Klingler, am Donnerstag, 15. März 2018 vermittelt. Der praktische Teil „Fachgerechter Schnitt von Obstbäumen“ (großkronige Hoch- und Halbstämme) schließt sich am Samstag, den 17. März 2018 an. Angeleitet werden die Kursteilnehmer von Rainer Klingler sowie von einigen Obst- und Gartenfachwarten.

Die Teilnehmer sollten Schreibmaterial für den Theorieteil sowie geeignete warme Arbeitskleidung, eine Baumsäge und eine Rebschere und, sofern vorhanden, eine Teleskopsäge für den Praxistag mitbringen. Ein Team des OGV Schlierbach bietet zur Mittagszeit einen Imbiss und Getränke an. Die Kosten hierfür sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten.

Anmeldungen sind bis 20. Februar 2018 möglich!

Donnerstag, 15. März 2018, 18.30 Uhr

Treffpunkt: Rathaus, Sitzungssaal

Samstag, 17. März 2018, 9.00 bis ca. 15.30 Uhr

Treffpunkt: wird noch bekannt gegeben

Gebühr: 25,00 € (inkl. begleitendes Kursbuch „1 x 1 des Obstbaumschnitts“ und kleinem Imbiss am Samstag)

Schau hin, was dein Kind im Internet macht!

Mediennutzung und Medienkompetenz

Für Eltern von Kindern ab Klasse 5

Das Internet kann Segen und Fluch zugleich sein. Es erleichtert vieles, es erschließt uns die Welt, aber die Gefahren sind leider da. Gerade Eltern werden besonders gefordert, wenn sie ihre Kinder beim richtigen Umgang mit Computer, Handy und Internet gut begleiten wollen. WhatsApp, Instagram, Snap-Chat, YouTube, Musical.ly und Co. sind längst ins Kinderzimmer eingezogen und aus dem Alltag der Kinder kaum mehr wegzudenken. Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt. Der Referent wird Ihnen die rechtlichen Konsequenzen von Hassgruppen, Cybermobbing, etc. aufzeigen und Sie informieren, warum ein YouTube-Star von Kindern so gefeiert wird.

Ralf Liebrecht,

Polizeipräsidium Ulm, Kriminalprävention

Dienstag, 20. Februar 2018, 19.30 Uhr

Rathaus, Sitzungssaal

Verwaltungsgebühr: 5,00 €

Anmeldung erforderlich!

Zu verschenken

Couchtisch (Buche MDF, Maße 120 x 45 x 75 cm, mit Gebrauchsspuren) zu verschenken.

Telefon 720558

vhs **Volkshochschule**
Schlierbach

**Zweitägige „Schnittunterweisung“ im März
In Zusammenarbeit mit dem OGV Schlierbach**

Wo kann ich lernen, meine Obstbäume fachgerecht zu schneiden? Wie gehe ich richtig mit meiner Streuobstwiese um?

Redaktionsschluss: Mittwoch, 11 Uhr

Standesamtliche Mitteilungen und Geburtstage

Alters- und Ehejubilare

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 50 Bundesmeldegesetz nur noch der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag sowie außerdem die Ehejubilare (goldene Hochzeit, diamantene Hochzeit usw.) veröffentlicht werden dürfen!

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute

am 25. Januar Karl Kerner zum 80. Geburtstag

und auch den Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen.

Sonstige Bekanntmachungen

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis an der Helfenstein Klinik,
Eybstraße 16, 73312 Geislingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: kostenfreie Rufnummer 116117

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis an der Klinik am Eichert,
Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 116117

Außerhalb der Öffnungszeiten wird um Kontaktaufnahme mit der Kinderklinik des Klinikum am Eichert gebeten (zentrale Rufnummer: 07161/64-0)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 5 0112098

HNO-Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen
Öffnungszeiten: Sa., So., Feiertag 8 – 22 Uhr
Zentrale Rufnummer: 01806/070711

Zahnärztlicher Notfalldienst

Auskunft unter der Telefonnummer 0711/7877766

Apothekendienst

Samstag, den 20. Januar 2018

Eberhard-Apotheke Notzingen, Wellinger Straße 1, Notzingen,
Telefon 45351

Sonntag, den 21. Januar 2018

Rathaus-Apotheke Reichenbach, Hauptstraße 11,
Reichenbach, Telefon 07153/54172

Für die Richtigkeit der Notfalldienste können wir keine Gewähr übernehmen!



Diakoniestation des Krankenpflegevereins Schlierbach e.V.

**Hauptstraße 35, Seniorenwohnanlage Rose,
Wir pflegen – versorgen – helfen**

Rufen Sie uns an, damit es weitergeht

Häusliche Kranken und Altenpflege

Beratungsbesuche für die Pflegeversicherung

**Krankenpflegestation, Telefon 44243 Sprechen Sie
gerne auch auf den Anrufbeantworter; wir rufen Sie
zurück, Fax 488855 oder in dringenden pflegerischen
Notfällen 0172/7141985.**

Haben Sie Fragen? Dann melden Sie sich doch!

Unsere Sprechzeiten: Mo. – Fr. 11 – 12 Uhr

und nach Vereinbarung

Zu Beratungsbesuchen für die Pflegeversicherung kommen wir gerne bei Ihnen vorbei.

Wochenenddienste am 20. und 21. Januar

Schwester Sylvia, Schwester Gisela und Schwester Verena



Schwester Sylvia



Schwester Gisela



Schwester Verena

**Hauswirtschaftliche Versorgung
Nachbarschaftshilfe und Familienpflege
Einsatzleiterin Monika Rehm,
Telefon 4829650, Telefax 48 88 55**

Sprechzeit: Montag: 10.00 – 11.00 Uhr

Anrufzeit: Donnerstag: 16.00 – 17.00 Uhr

sowie Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Wir vermitteln auch Essen auf Rädern.

Wir suchen Unterstützung in der Nachbarschaftshilfe auf Basis geringfügiger Beschäftigung.

Auch in der ambulanten Pflege suchen wir eine/n Mitarbeiter/in in Rahmen von Teilzeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.